



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung des Schullandheimes „Stern“ der Stadt Jena	42
Beschlüsse des Stadtrates	43
Verbesserung der Raumlufte in Schulen	43
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Jena GmbH	44
Öffentliche Bekanntmachungen	44
Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Öffnung des Kleinen Ammerbachs und Neuanlage einer Quelfassung auf dem Betriebsgelände der Jenaer Antriebstechnik GmbH	44

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 28. Januar 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 4. Februar 2021)

Satzung des Schullandheimes „Stern“ der Stadt Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 09.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Zweck

(1) Die Stadt Jena unterhält das Schullandheim „Stern“ als eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Jena.

(2) Das Schullandheim „Stern“ stellt einen Betrieb gewerblicher Art dar und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Schullandheims „Stern“ ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Bereitstellung eines außerschulischen Lern- und Erziehungsortes mitten im Jenaer Forst für Kinder, Schüler*innen, Lernende und Lehrende aller Schulformen und Klassenstufen
- Schaffung eines Rahmens und Erfahrungsraums – in Ergänzung zu anderen Bildungsorten - für die Begegnung mit der Natur und Umwelt, mit Kultur und Geschichte, mit Gesellschaft, Heimat und kultureller Vielfalt welche insbesondere durch Waldexkursionen, Unterricht im grünen Klassenzimmer, Theater-, Musik-, Film-, Kunst- und Geschichtsprojekten sowie Fortbildungen zu verschiedenen Sachthemen umgesetzt werden
- Angebote, die einer zeitgemäßen, ganzheitlichen und nachhaltigen Bildung dienen. D.h. den Schüler*innen wird eine vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen, sowohl fachbezogen als auch fächerübergreifend ermöglicht. Die Themen umfassen alle Aspekte eines modernen, schülergerechten Lernens wie: selbsttätig und eigenverantwortlich, handlungsorientiert und reflektierend, anschaulich und realitätsnah, forschend und experimentierend, anwendungsbezogen und problemlösend
- die Eröffnung eines Lernortes für Demokratie. Es bietet ein Übungsfeld für wertorientiertes und demokratisches Zusammenleben. Es unterstützt bei der Entwicklung und Erprobung sozialer Grundhaltungen wie Toleranz und Rücksichtnahme, fördert kommunikative Kompetenzen wie die Konfliktlösungsfähigkeit, bietet die Chance zu mehr Mitwirkung und Partizipation. Die Schüler*innen werden zu Akteuren ihres eigenen Lernens.

(5) Die Stadt Jena ist Mitglied im Landesverband der Schullandheime in Thüringen.

§ 2 Gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (gBgA)

(1) Das Schullandheim „Stern“ ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Schullandheims „Stern“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schullandheims „Stern“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Schullandheims „Stern“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung

a) an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 1 Abs. 3 aufgezählten gemeinnützigen Zwecke.

Die Stadt Jena erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Schullandheims „Stern“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Auftrag und Aufbau

(1) Das Schullandheim „Stern“ schafft und erhält die pädagogischen und organisatorischen Voraussetzungen für Schullandheimaufenthalte. Darüber hinaus steht das Schullandheim zur Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

(2) Die organisatorische und pädagogische Leitung des Schullandheimes obliegt einer hauptamtlichen städtischen pädagogischen Fachkraft und ist dem Fachdienstleiter Jugend und Bildung unterstellt.

§ 4 Teilnehmer und Entgelt

(1) Das Schullandheim „Stern“ steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Schulklassen und Jugendgruppen der Stadt Jena werden bei der Belegungsplanung des Schullandheimes bevorzugt berücksichtigt, für sie besteht ein Vorbuchungsrecht.

(2) Das Nutzungsverhältnis wird privatrechtlich geregelt. Für die Inanspruchnahme erhebt die Stadt Jena Entgelte nach Maßgabe der Entgeltregelung des Schullandheims „Stern“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schullandheimes „Stern“ der Stadt Jena vom 19. Januar 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/00 vom 16.03.2000 S. 82) außer Kraft.

Jena, den 28.01.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Verbesserung der Raumluf in Schulen

- beschl. am 09.12.2020, Beschl.-Nr. 20/0715-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt prüfen zu lassen, ob und welche Lüftungssysteme in Jenaer Schulen und Kindergärten einsetzbar wären, um die Aerosol-Belastung der Raumluf zu verringern, die Infektionsgefahr zu minimieren und in der kalten Jahreszeit das Lüften nach je 20 Minuten zu vermeiden. In den Prüfauftrag eingeschlossen ist eine Prognose zur Finanzierbarkeit (Varianten? Kauf? Leasing?) und zu möglicher Nutzung von Fördermitteln.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, handhabbare Pilotprojekte zu starten, bevorzugt für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Risikogruppen), um beispielhaft in einigen Klassen-/Gruppenräumen geeignete Lüftungssysteme zu installieren und deren Wirksamkeit bzw. Akzeptanz zu testen.

003 Da einige neu errichtete bzw. sanierte Schulen und Kindergärten über Lüftungssysteme verfügen, ist unter ähnlichen Bedingungen ein Vergleich der Raumlufwerte anzustellen

- a) in Räumen ohne Lüftungssystem;
- b) in Räumen mit eingebautem Lüftungssystem;
- c) in Räumen der Pilotprojekte.

004 Die Ergebnisse sind dem Stadtrat so zeitig wie möglich vorzulegen, möglichst im Februar 2021.

Begründung:

Von verschiedenen Seiten wird die Frage aufgeworfen, ob und welche Lüftungssysteme dazu beitragen könnten, die Raumluf in Klassenräumen zu verbessern und Infektionsgefahren zu mindern. Die derzeit praktizierte Methode des regelmäßigen Stoßlüftens ist eine pragmatische Lösung, die aber in den Wintermonaten auch andere Probleme aufwirft.

Momentan überschlagen sich die Angebote an Lüftungssystemen, wengleich die meisten Anlagen noch keine Zulassung besitzen. Die schnelle Bewertung lautet meist: Die Wirkung ist nicht abschätzbar, zu teuer, zu kostenintensiv, zu energieintensiv.

In einer Stadt wie Jena sollte es möglich sein, unter Hinzuziehung von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Pilotprojekte zu installieren, um auf die offenen Fragen Antworten zu finden.

Alles was jetzt für unsere Schulen und Kindergärten getestet und angeschoben wird, hilft auch für die Zukunft.

zu 001

Die aktuell praktizierte Methode, alle 20 Minuten ein Stoßlüften durchzuführen, reduziert nachweislich die Aerosol-Belastung in den Klassen- und Gruppenräumen und sorgt für eine wesentliche Verringerung des Infektionsrisikos des Personals und der Kinder und Jugendlichen.

Aufgrund der regelmäßigen Lüftungspausen kommt es bei niedrigen Außentemperaturen allerdings zu erheblichen Beeinträchtigungen des Unterrichtes bzw. Gruppenalltags. Luftzug und „Unterkühlungen“ mindern das Wohlfühl und verursachen Erkältungserkrankungen.

Dauerhaft sind diese „Stoßlüftungs-Maßnahmen“ kein geeignetes Mittel, störungsfreien Unterricht sicherzustellen.

Jena, bekannt als familienfreundliche Großstadt mit einer extrem vielfältigen Bildungslandschaft, sollte als Innovationstreiber vorgehen und alternative Konzepte testen. In den letzten Monaten wurde sowohl in wissenschaftlichen Studien und Publikationen, sowie auch in praktischen Versuchen nachgewiesen, dass es praktikable technische Möglichkeiten für eine Verbesserung der Situation in den Bildungseinrichtungen gibt. Das reicht von „improvisierten“ sehr günstigen Maßnahmen in Klassenräumen (<https://www.mpg.de/15962809/corona-lueftung-aerosole-luft>; <https://www.sueddeutsche.de/panorama/schule-corona-filteranlage-max-planck-institut-1.5118309>) bis hin zu neuen High-Tech-Installationen (z.B. <https://www.lighting.philips.de/produkte/uv-c>).

zu 002

Die Installation von Pilotprojekten ermöglicht kurzfristig und für die Öffentlichkeit, die Verwaltung und den Stadtrat transparent die Sichtung von möglichen Verbesserungen der Raumluf in Klassen- und Gruppenräumen.

Die Pilotprojekte sollen u.a. - entsprechend der Vorschläge der Max-Planck-Gesellschaft - die dezentrale Entlüftung umfassen, sowie ausgewählte UV-C System-Installationen. Bei ersterem kann über einfache CO2-Sensoren die Wirksamkeit geprüft werden. Die beispielhaft „improvisierten“ Installationen der Max-Planck-Gesellschaft können in Zusammenarbeit mit Fachleuten durch professionellere Installationen ergänzt werden. Zu prüfen ist auch, ob insbesondere in Einrichtungen mit Belüftungssystemen der Einbau von UV-C-Strahlern in die Lüftungsanlage zu signifikanten Verbesserungen führt. Hierzu sollten Lüftungsanlagen für Klassen-/Gruppenzimmer durch UV-C-Systemen in den Lüftungssystemen ergänzt werden. Die permanente Zufuhr von Frischluft kann auch hier sehr einfach mit CO2-Sensoren bestimmt werden.

zu 003

Ziel wäre ein Ausdehnen des Lüftungskonzeptes auf 45 bis 90 Minuten. Ein Vergleich der verschiedenen Lösungsansätze erlaubt eine nachfolgende, auf Fakten gestützte Entscheidungsfindung.

zu 004

Die Entwicklung der Pandemie ist noch immer nicht abzusehen. Daher ist es wünschenswert, zeitnah Ergebnisse vorliegen zu haben, die ggf. als Grundlage für weitere erforderliche Entscheidungen dienen können.

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Jena GmbH

- beschl. am 27.01.2021, Beschl.-Nr. 21/0742-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

001 Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Jena GmbH wird entsprechend Anlage 1 geändert.

Begründung:

In der Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke Jena GmbH am 15.12.2020 wurde der Beschluss gefasst, Frau Claudia Budich ab dem 01.02.2021 für zwei Jahre als weitere Geschäftsführerin der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH zu bestellen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat dem Gesellschafter die Bestellung von Frau Claudia Budich und Herrn Tobias Wolfrum als Geschäftsführer der Stadtwerke Jena GmbH vorgeschlagen und empfohlen.

Für die Umsetzung dieser Bestellung soll die Regelungen des § 8 (1) des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Jena GmbH entsprechend angepasst werden.

Dieser zielt in der Vergangenheit auf eine Personenidentität zwischen der Geschäftsführung der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH und denen der Stadtwerke Jena GmbH ab.

Die übrigen Bestimmungen in § 8 des Gesellschaftsvertrages bleiben unverändert.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Öffnung des Kleinen Ammerbachs und Neuanlage einer Quelfassung auf dem Betriebsgelände der Jenaer Antriebstechnik GmbH

Die Jenaer Antriebstechnik GmbH plant auf ihrem Betriebsgelände die Öffnung des bisher verrohrten Kleinen Ammerbachs sowie die Neuanlage einer Quelfassung und hat dafür einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen naturnahen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1, Nr. 13.18.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.

Februar 2010 (BGBl. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Geplant ist die Öffnung des bisher in diesem Bereich verrohrten Kleinen Ammerbachs auf einer Länge von ca. 150 m und Herstellung eines naturnahen Bachbettes. Die bisher diffus ablaufende Quelle im Bereich des Parkplatzes wird gefasst und in den neu anzulegenden Quellteich abgeleitet. Die auf dem Flurstück 16/6, Flur 11 der Gemarkung Ammerbach bisher vorhandenen nicht mehr funktionsfähigen Drainageleitungen werden erneuert und punktuell dem Gewässer zugeleitet. Die Entwässerung der neuen Betriebsflächen erfolgt teilweise ebenfalls über den zu öffnenden Bachlauf. Durch ein in das Gewässer eingebrachtes Querbauwerk wird der Wasserstand des Quellteiches reguliert. Ein zweites Querbauwerk im unteren Bereich des neuen Bachabschnittes reguliert die abfließende Wassermenge im Hochwasserfall. Dadurch wird der Überschwemmungsschutz der unteren Bachanlieger auch weiterhin sichergestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortsbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Das beantragte Vorhaben befindet sich nicht in einem ausgewiesenen Schutzgebiet. Durch die Öffnung des Gewässers und die naturnahe Herstellung des Bachlaufes erfolgt eine ökologische Aufwertung des Gebietes gegenüber dem bisherigen Zustand. Die Neufassung der Quelle hat keine qualitative oder quantitative Veränderung des abgeleiteten Wassers zur Folge.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158), in der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena, zugänglich.

Das Amtsblatt mit dieser Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Jena www.jena.de unter der Rubrik Rathaus & Service veröffentlicht.

Jena, den 28.01.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)